

Inhalt

INSTRUKTION ÜBER DIE ACHTUNG VOR DEM BEGINNENDEN MENSCHLICHEN LEBEN UND DIE WÜRDE DER FORTPFLANZUNG ANTWORTEN AUF EINIGE AKTUELLE FRAGEN

Vorwort	11
Einführung	13
1. Die biomedizinische Forschung und die Unterwei- sung der Kirche	13
2. Wissenschaft und Technik im Dienst an der menschlichen Person	15
3. Anthropologie und Eingriffe auf biomedizinischem Gebiet	16
4. Grundlegende Kriterien für ein moralisches Urteil .	19
5. Unterweisungen des Lehramtes	20
I. Die Achtung vor dem menschlichen Embryo .	22
1. Welche Achtung schuldet man dem menschlichen Embryo aufgrund seiner Identität?	22
2. Ist die vorgeburtliche Diagnostik moralisch erlaubt?	25
3. Sind <i>therapeutische Eingriffe am menschlichen Em- bryo</i> erlaubt?	26

4. Wie sind Forschung und Experimente mit menschlichen Embryonen und Föten moralisch zu bewerten?	28
5. Wie ist die Benutzung der durch In-vitro-Befruchtung erlangten Embryonen zu Forschungszwecken moralisch zu bewerten?	30
6. Welches Urteil ist über die anderen Verfahren zur Manipulation von Embryonen im Zusammenhang mit den „Techniken menschlicher Reproduktion“ abzugeben?	32
II. Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung . .	34
A. Die heterologe künstliche Befruchtung	37
1. Warum muß die menschliche Fortpflanzung in der Ehe stattfinden?	37
2. Entspricht die heterologe künstliche Befruchtung der Würde der Eheleute und der Wahrheit der Ehe?	38
3. Ist die „Ersatzmutterschaft“ moralisch erlaubt? . . .	40
B. Die homologe künstliche Befruchtung	41
4. Welches Band ist aus moralischer Sicht zwischen Fortpflanzung und ehelichem Akt erforderlich? . .	41
5. Ist die homologe In-vitro-Befruchtung moralisch erlaubt?	44
6. Wie ist die künstliche homologe Besamung aus moralischer Sicht zu bewerten?	47
7. Welches moralische Kriterium ist bezüglich des Eingriffs des Arztes in die menschliche Fortpflanzung aufzustellen?	49
8. Das Leiden wegen ehelicher Unfruchtbarkeit . . .	50

III. Moral und staatliche Gesetzgebung	53
Die moralischen Werte und Pflichten, die die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet achten und schützen muß	53
Schlußbemerkung	58
Anmerkungen	61
Kommentar von Robert Spaemann	67